

Tätigkeitsbericht des Kontrollorgans über den Staatsschutz im Kanton Basel-Stadt

2017

Bericht an den Grossen Rat, den Regierungsrat und den Vorsteher des
Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 16. April 2018

Inhalt

I.	ZUSAMMENFASSUNG	2
II.	ZUSAMMENSETZUNG DES KONTROLLORGANS	2
III.	SITZUNGSABFOLGE UND VORGEHENSWEISE	3
IV.	KONTROLLTÄTIGKEIT VOR ORT (VISITATIONEN)	3
1.	Übersicht.....	3
2.	Überwachung politischer Veranstaltungen.....	4
a)	<i>Der Anlass</i>	4
b)	<i>Arten der Aufnahme in Datenablagen des NDB</i>	4
c)	<i>Bisherige Erkenntnisse</i>	5
3.	Visitation der FG9 vom 25. April 2017 und vom 21. September 2017	6
a)	<i>Übersicht</i>	6
b)	<i>Strafverfahren gegen einen Angehörigen der FG9 im Kanton Basel-Landschaft</i>	6
c)	<i>Quellenführung durch Angehörige der FG9</i>	6
d)	<i>Transparenz bei Ansprachen von Privatpersonen</i>	7
e)	<i>Ablage von Daten der FG9</i>	7
f)	<i>Verwendung von Bundesmitteln</i>	7
g)	<i>Rolle der FG9 im Zusammenhang mit der Datenabfrage eines Angehörigen der Kantonspolizei</i>	7
h)	<i>Einsatz von GPS-Geräten</i>	7
i)	<i>Kontrolle von Aufträgen aus der Auftragsliste des Bundes</i>	7
4.	Visitation der Kantonspolizei vom 28. Juni 2017.....	8
5.	Visitation Kantonspolizei vom 23. Oktober 2017	8
a)	<i>Bericht Uhlmann zur Datenabfrage bei der Kantonspolizei</i>	8
b)	<i>Überwachung politischer Veranstaltungen</i>	9
6.	Visitation der Kantonspolizei vom 15. Dezember 2017.....	9
7.	Weitere Tätigkeiten des Kontrollorgans	10
a)	<i>Sitzungen mit der neuen unabhängigen Aufsichtsbehörde des Bundes vom 25. Oktober 2017</i>	10
b)	<i>Sitzungen mit einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates vom 2. Mai und 31. Oktober 2017</i>	10
c)	<i>Sitzung vom 27. März 2017 mit dem Departementsvorsteher</i>	10
d)	<i>Sitzung vom 10. November 2017 mit dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten</i>	11
8.	Ausblick	11
	VERTEILLISTE.....	12

I. Zusammenfassung

Das Kontrollorgan im Bereich des Staatsschutzes führte im Berichtsjahr zwei Kontrollen bei der Fachgruppe 9 und drei bei der Kantonspolizei durch. Dabei standen folgende Themen im Vordergrund: Der Bericht der nachrichtendienstlichen Aufsicht des VBS (ND-Aufsicht, im Amt bis zum Inkrafttreten des NDG am 1. September 2017), soweit er sich zur FG9 äussert; der Umgang des Staatsschutzes mit Informationen politischer Veranstaltungen; Ansprachen durch die FG9; Zusammenwirken zwischen FG9 und der Observationseinheit der Kantonspolizei; der Umgang der FG9 mit politischen Veranstaltungen; eine auch in den Medien diskutierte Personalfrage; Fragen der Quellenführung durch Mitarbeiter der FG9; Anpassungen an die neue nachrichtendienstliche Gesetzgebung des Bundes. Zusätzlich wurden stichprobenweise zahlreiche Einzeldossiers untersucht. Aufgrund der Neubesetzungen an der Spitze der Kriminalpolizei und der Kantonspolizei wurde mit den neuen Amtsträgern die Arbeiten koordiniert, ebenso mit dem neuen Leiter der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft (AB-ND, geschaffen durch das NDG).

Bei der Kantonspolizei standen der Einsatz technischer Hilfsmittel bei der Observation und die rechtlichen Grundlagen der Observation am Flughafen Basel-Mühlhausen im Zentrum. Zudem untersuchte das Kontrollorgan zahlreiche Einzeldossiers.

Verschiedene Untersuchungen konnten abgeschlossen werden. So konnte der Einsatz technischer Hilfsmittel bei der Observation auch unter dem neuen, heute geltenden Recht geregelt werden. Die Fragen, welche der Bericht der ND-Aufsicht aufwarf, konnten befriedigend geklärt werden. Die notwendigen Schritte zur Analyse und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsgrundlagen für Einsätze am Flughafen Basel-Mühlhausen wurden ergriffen.

II. Zusammensetzung des Kontrollorgans

Mit Beschluss vom 25. April 2017 wählte der Regierungsrat für die Amtsperiode vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2021 folgende Personen als Mitglieder des Kontrollorgans:

- Frau lic. iur. Gabi Mächler, Jahrgang 1965, Inhaberin von «Mächler macht» (Führungsunterstützung und Projektmanagement);
- Herr Dr. iur. Robert Heuss, Jahrgang 1945, ehem. Staatsschreiber des Kantons Basel-Stadt (Wiederwahl);
- Herr Prof. Dr. Markus Schefer, Jahrgang 1965, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Basel (Wiederwahl).

Bis zu ihrem Rücktritt per 30. Juni 2017 gehörte zudem Frau Ständerätin Anita Fetz dem Kontrollorgan an.

Die Gewählten wurden von der Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Fachstelle PSP VBS) einer erweiterten Personensicherheitsprüfung nach Art. 11 PSPV (Verordnung über die Personensicherheitsprüfung vom 4. März 2011, SR 120.4) unterzogen; soweit bestehende

Sicherheitsprüfungen noch Gültigkeit besaßen, wurde auf diese abgestellt. Die Fachstelle PSP VBS erliess entsprechende Sicherheitserklärungen.

Die Mitglieder des Kontrollorgans legten ihre Interessenbindungen dem Regierungsrat gegenüber offen.

Prof. Markus Schefer leitet das Kontrollorgan; die Sitzungen mit dem Vorsteher des JSD werden von diesem geleitet. Das Sekretariat wird von Frau lic. iur. Stéphanie Jourdan, Advokatin, Mitarbeiterin im Zentralen Rechtsdienst im JSD, geführt.

III. Sitzungsabfolge und Vorgehensweise

Im Berichtszeitraum, dem Jahr 2017, traf sich das Kontrollorgan insgesamt zu zwölf Sitzungen. In zwei Sitzungen wurden Visitationen bei der Fachgruppe 9 der Kriminalpolizei (FG9), in drei Sitzungen bei der Kantonspolizei durchgeführt, zweimal wurde das Kontrollorgan von der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates zu einem Informationsaustausch besucht, zweimal traf es sich mit dem Vorsteher des JSD zur Diskussion grundsätzlicher Fragen der Aufsichtstätigkeit des Kontrollorgans. Einmal führte es eine Koordinationssitzung mit dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten durch, und einmal traf es sich mit dem neu ins Amt gewählten Leiter der AB-ND. Eine weitere Sitzung führte das Kontrollorgan in Bern durch, wo es von Mitarbeitern des NDB in die neuen Datenbanken eingeführt wurde, die mit Inkrafttreten des NDG in Betrieb genommen wurden.

IV. Kontrolltätigkeit vor Ort (Visitationen)

1. Übersicht

Das Kontrollorgan führte am 25. April und am 21. September 2017 Visitationen bei der FG9 durch, am 28. Juni, 23. Oktober und am 15. Dezember 2017 bei der Kantonspolizei.

Die Visitationen wurden grundsätzlich durch die drei Mitglieder des Kontrollorgans gemeinsam durchgeführt. Von Seiten der Staatsanwaltschaft war je nach Notwendigkeit der Erste Staatsanwalt oder der Leitende Staatsanwalt der Kriminalpolizei zugegen, zusätzlich zum Leiter der FG9, weiteren Mitarbeitern der FG9 sowie Vertretern des NDB. Bei der Visitation der Kantonspolizei waren der Kommandant der Kantonspolizei und die für die konkreten Fragestellungen Verantwortlichen anwesend.

Das Kontrollorgan meldete sich für die Visitationen an, damit die Verantwortlichen auf Seiten FG9 und Kantonspolizei verfügbar waren und die erforderlichen Mitglieder des NDB anwesend sein konnten.

Die Visitationen dauerten zwischen 1½ und 3 Stunden.

2. Überwachung politischer Veranstaltungen

a) *Der Anlass*

In den Tagesmedien wurde berichtet, dass die FG9 einen Bericht über die Teilnahme von Ständerätin Anita Fetz, ehemaliges Mitglied des Kontrollorgans, an einer Wahlkampfveranstaltung verfasst hatte. Dem Kontrollorgan war dieser Bericht bekannt; es informierte – mit der nötigen Zurückhaltung – darüber in seinem Jahresbericht 2016.

Der Bericht über Frau Ständerätin Fetz wurde nicht in die elektronischen Informationssysteme des NDB aufgenommen, sondern vom damaligen Direktor des NDB umgehend an den Chef der FG9 zurückgesandt. Regierungsrat Baschi Dürr, der zweite Adressat, legte den Bericht umgehend zu den Akten, ohne inhaltlich darauf einzutreten. Das weitere Vorgehen wurde mit dem Departementsvorsteher und den weiteren Beteiligten besprochen. Das Kontrollorgan wies die Vorgesetzten des Chefs der FG9 darauf hin, allfällige künftige derartige Berichte nicht weiter zu leiten.

Aufgrund der Medienberichte stellten verschiedene politische Amtsträger Einsichtsgesuche beim NDB. In den Auskünften des NDB wurde deutlich, dass zahlreiche Amtsträger in den elektronischen Ablagen des NDB namentlich verzeichnet sind. Dies führte zu politischen Vorstössen im Grossen Rat. Dabei zeigte sich ein verbreitetes Unbehagen darüber, ob der Nachrichtendienst politische Veranstaltungen – zumindest gewisser Parteien – überwache.

Das Kontrollorgan ist den mit diesem Unbehagen verbundenen Fragestellungen nachgegangen. Insbesondere hat es die Stichproben anlässlich seiner Visitationen der FG9 und der Kantonspolizei auf jene Dossiers fokussiert, welche allenfalls Aufschluss über eine Überwachung politischer Veranstaltungen geben könnten. Zudem hat es bei der Kantonspolizei in Auftrag gegeben, dem Kontrollorgan alle Dossiers im Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen zusammen zu stellen.

b) *Arten der Aufnahme in Datenablagen des NDB*

Um die vorliegende Problematik zu verstehen, ist es unumgänglich, die unterschiedlichen Möglichkeiten darzustellen, wie eine Person in den Datenablagen des NDB aufgenommen werden kann. Die folgenden vier Möglichkeiten stehen im Vordergrund (keine abschliessende Darstellung):

1. Eine Person steht im Fokus der Abklärungen des NDB, entweder auf Anlass des NDB oder aufgrund einer Anfrage einer anderen inländischen Behörde oder einer ausländischen Partnerbehörde. Dabei werden – u.U. unter Mithilfe der kantonalen Behörden – gezielt Daten über diese Person gesammelt. Diese Daten werden personenbezogen in der ND-Datenbank (IASA NDB oder IASA-GEX NDB) abgelegt und sind personenbezogen abrufbar.
2. Eine Person steht im Kontakt zu einer Person nach Ziffer 1. (z.B. als Opfer, Arbeitgeber, Strafverteidiger, Vermieter eines Fahrzeuges u.a.). Die Angaben über diese Person werden in das Dossier nach 1. aufgenommen. Sie sind mittels Volltextsuche in den Datenbanken des NDB auffindbar.

3. Eine Person wird in den Medien oder in sonstigen öffentlichen Publikationen (etwa in sozialen Netzwerken, öffentlichen Registern u.a.) zitiert oder sonstwie erwähnt, oder ist selber Autorin solcher Publikationen. Weist ein solcher Publikationsbeitrag einen Bezug zu nachrichtendienstlich relevanten Themen auf (z.B. Beiträge zum Putschversuch in der Türkei oder zu den kürzlich erfolgten Wahlen in Russland), wird er *automatisiert* in den Datenbanken des NDB abgelegt. Mit einer Volltextsuche sind Personen, die in solchen Publikationen erwähnt werden, auffindbar. Sie werden jedoch nicht indiziert und es werden dazu keine spezifischen Dossiers angelegt.
4. Die FG9 führt Vorabklärungen durch, um einem Verdacht auf NDG-relevante Handlungen nachzugehen; diese Vorabklärungen erfolgen entweder aufgrund eines Auftrages des NDB (konkret oder auf der Grundlage der Beobachtungsliste des Bundes) oder auf eigenen Antrieb. Sie speichert die dabei erhobenen Daten und die von ihr verfassten Berichte in der Datenablage des Bundes INDEX NDB (vgl. Art. 51 BG über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015, SR 121 [NDG]); es erfolgt keine Speicherung in Ablagen des Kantons. Diese Daten können sowohl die Namen von Personen enthalten, gegen die ein Verdacht nach NDG vorliegt, als auch Namen von Dritten, gegen die kein Verdacht vorliegt (z.B. der Vermieter einer Wohnung, die von einem Verdächtigen gemietet wird). Alle Namen sind mit einer Volltextsuche erschliessbar. Es werden nur eigentliche Dossiers von Verdächtigen angelegt; Dritte werden nicht indiziert, bleiben aber auffindbar.

Der NDB handhabt Einsichtsgesuche mit Bezug auf die vier erwähnten Fallgruppen wie folgt:

Der NDB geht davon aus, dass Personen nach Ziffer 1. in aller Regel eine Bedrohung für die Sicherheit der Schweiz darstellen. In diesen Fällen wird deshalb bei einem Einsichtsgesuch die Auskunft grundsätzlich nach Artikel 63 NDG aufgeschoben oder verweigert, da der NDB davon ausgeht, dass die Wahrung der öffentlichen Geheimhaltungsinteressen die persönlichen Interessen auf Bekanntgabe überwiegen. Der NDB prüft diesbezüglich jedes Gesuch spezifisch.

In den Fällen gemäss Ziffern 2. und 3. gewährt der NDB nach eigener Auskunft grundsätzlich Einsicht. Dabei wird der Kontext der Bearbeitung erläutert oder es werden die betreffenden Dokumentenauszüge beigelegt. Zudem weist der NDB darauf hin, dass er die betroffene Person nicht als Bedrohung der Sicherheit betrachtet. Dieses Vorgehen wurde in einem knappen Dutzend Einsichtsgesuche von Grossrätinnen und Grossräten aus dem Kanton Basel-Stadt gewählt.

In den Fällen gemäss Ziffer 4. wird in gleicher Art und Weise Auskunft gegeben wie in den Fällen nach Ziffern 1., 2. und 3.

c) Bisherige Erkenntnisse

Es wurden zehn Stichproben durchgeführt, vier bei der FG9 und sechs bei der Kantonspolizei. Verschiedene dieser Stichproben bei der Kantonspolizei wurden so ausgewählt, dass allenfalls politische Versammlungen hätten betroffen sein können. Das Kontrollorgan konnte keine Anhaltspunkte für eine Überwachung politischer Versammlungen erkennen.

Die systematische Aufarbeitung jener Dossiers bei der Kantonspolizei und der FG9, die einen Bezug zu politischen Veranstaltungen haben könnten, wird dem Kontrollorgan anlässlich der Visitationen der FG 9 im April 2018 und der Kantonspolizei im Juni 2018 vorliegen. Diese Erkenntnisse dürften mit erheblicher Zuverlässigkeit Auskunft darüber geben, ob politische Veranstaltungen gezielt überwacht wurden oder nicht.

3. Visitation der FG9 vom 25. April 2017 und vom 21. September 2017

a) Übersicht

Am 25. April 2017 stattete das Kontrollorgan der Fachgruppe 9 eine Visitation ab. Im Rahmen dieser Visitation wurden zahlreiche Fragen an die FG9 gerichtet, die anlässlich der Visitation vom 21. September 2017 detailliert beantwortet wurden. Es wurde den folgenden Themen nachgegangen:

1. Strafverfahren gegen einen Angehörigen der FG9 im Kanton Basel-Landschaft;
2. Fragen der Quellenführung durch Angehörige der FG9;
3. Transparenz bei Ansprachen von Privatpersonen;
4. Vorbereitungsarbeiten für das Inkrafttreten des NDG;
5. Ablage von Daten der FG9;
6. Rolle der FG9 im Zusammenhang mit der Datenabfrage eines Angehörigen der Kantonspolizei;
7. Kontrolle von fünf Aufträgen aus der Auftragsliste des Bundes;
8. Verschiedene Einzelfragen.

b) Strafverfahren gegen einen Angehörigen der FG9 im Kanton Basel-Landschaft

Das Kontrollorgan informierte sich über das Strafverfahren gegen einen Angehörigen der FG9 im Kanton Basel-Landschaft. Auf Gesuch hin wurden ihm von der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Unterlagen ausgehändigt. Am 20. April 2018 wird das Kontrollorgan beim NDB Einsicht in jene Operation nehmen, an welcher der Betroffene zum Zeitpunkt der mutmasslichen Tathandlungen beteiligt war. Ziel ist es, festzustellen, ob ein Zusammenhang zwischen den mutmasslichen Tathandlungen und den amtlichen Tätigkeiten des Betroffenen bestanden hat.

c) Quellenführung durch Angehörige der FG9

Der Bericht der ND-Aufsicht führt auf, dass nicht alle Angehörigen der FG9, welche Quellen führen, über die dafür erforderliche Ausbildung verfügen. Diese Aussage stand im scheinbaren Widerspruch zur Information, welche das Kontrollorgan von Seiten der FG9 erhielt. Aufgrund näherer Abklärungen konnte dieser Widerspruch befriedigend damit erklärt werden, dass sich die Aussage des Berichts der ND-Aufsicht auf andere Kursangebote Seitens des NDB bezog als jene der FG9.

d) Transparenz bei Ansprachen von Privatpersonen

Die FG9 zeigt sich bereit, bei Ansprachen von Privaten auf dem Briefkopf ausdrücklich aufzuführen, dass die Ansprache vom Nachrichtendienst und nicht von der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde ausgeht.

e) Ablage von Daten der FG9

Die ND-Aufsicht stellte fest, dass die Ablage von Daten der FG9 auf den Servern der Staatsanwaltschaft die Anforderungen, welche der NDB in einem Kreisschreiben aufstellte, nicht in allen Punkten erfüllt. Da mit Inkrafttreten des NDG keine Daten der FG9 mehr auf Servern der Staatsanwaltschaft gespeichert werden, sondern ausschliesslich die Informatikinfrastruktur des NDB benutzt wird, konnte das Problem vollumfänglich behoben werden.

f) Verwendung von Bundesmitteln

Die ND-Aufsicht konnte die Verwendung gewisser Personalmittel, die von Seiten des Bundes dem Kanton zufließen, nicht abschliessend eruieren. Das Kontrollorgan stellte fest, um welche Mittel es sich dabei handelt und wie sie verwendet wurden. Auf Anfrage bestätigte der NDB, dass die Mittelverwendung durch die FG9 aus seiner Sicht korrekt erfolgt sei.

g) Rolle der FG9 im Zusammenhang mit der Datenabfrage eines Angehörigen der Kantonspolizei

Wie öffentlich berichtet wurde, wies der Nachrichtendienst die Kantonspolizei darauf hin, dass der Verdacht auf unzulässige Datenabfragen durch einen Angehörigen der Kantonspolizei bestehe. Das Kontrollorgan erstellte umgehend nach Bekanntwerden dieser Mitteilung einen Bericht an den Departementsvorsteher, in welchem die gesamte Kommunikation der FG9 mit der Kantonspolizei, wie sie der FG9 vorliegt, in dieser Angelegenheit aufgearbeitet wurde. Es wurde zudem geprüft, ob auf Seiten der FG9 ein Fehlverhalten vorliege. Es konnten keine Versäumnisse oder sonstigen Unzulänglichkeiten des Verhaltens der FG9 festgestellt werden.

Der Umgang der Kantonspolizei mit dieser Angelegenheit wurde in einem Bericht aufgearbeitet, der im Auftrag des Departementsvorstehers von Prof. Felix Uhlmann verfasst wurde. Es fällt mangels Bezugs zu nachrichtendienstlichen Tätigkeiten nicht in die Kompetenz des Kontrollorgans, das Verhalten der Kantonspolizei in diesem Zusammenhang zu beurteilen.

h) Einsatz von GPS-Geräten

Wie im letzten Jahresbericht vermerkt, setzte sich das Kontrollorgan mit dem Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen auseinander, welche die Observationseinheit der Kantonspolizei im Auftrag der FG9 durchführt. Um eine rechtskonforme Observation zu gewährleisten, setzt die Observationseinheit inskünftig solche Geräte nur noch ein, wenn sie dazu über eine richterliche Genehmigung verfügt.

i) Kontrolle von Aufträgen aus der Auftragsliste des Bundes

Das Kontrollorgan nahm anlässlich der Visitation vom 25. April 2017 stichprobenweise Einsicht in fünf Dossiers. Dabei ging es um die Verteilung des Korans, um einen möglichen Spion

sowie um Themen im Zusammenhang mit dem Terrorismus. Dabei konnten keine Unregelmässigkeiten festgestellt werden.

4. Visitation der Kantonspolizei vom 28. Juni 2017

Der grösste Teil der Visitation vom 28. Juni 2017 war der überblicksmässigen Diskussion mit dem neuen Kommandanten (damals a.i.) der Kantonspolizei über alle pendenten nachrichtendienstlichen Angelegenheiten gewidmet. Damit wurde die Grundlage für die künftige Zusammenarbeit zwischen dem Kontrollorgan und dem Kommandanten gelegt. Das Kontrollorgan ist der Überzeugung, dass die erkannten Übereinstimmungen auf fachlicher und persönlicher Ebene eine vielversprechende Grundlage für eine sachorientierte und wirkungsvolle Zusammenarbeit darstellen.

Insbesondere wurde vereinbart, auf den 23. Oktober 2017 eine ausserordentliche Visitation anzusetzen, in deren Rahmen unter Anwesenheit der erforderlichen Vertreter der Kantonspolizei der Bericht von Felix Uhlmann zum Thema der Datenabfrage durch einen Angehörigen der Kantonspolizei besprochen wird.

Es wurden zudem neun sachbezogene Dossiers kontrolliert, die zuvor vom Kontrollorgan gestützt auf die Auftragsliste des Bundes ausgewählt worden waren. Dabei wurden die Themen Terrorismus, Verteilung von Koranen, Spionage und Radikalisierung berührt. Das Kontrollorgan konnte bei keinem Dossiers Unregelmässigkeiten erkennen.

5. Visitation Kantonspolizei vom 23. Oktober 2017

a) Bericht Uhlmann zur Datenabfrage bei der Kantonspolizei

Das Kontrollorgan stattete am 23. Oktober 2017 der Kantonspolizei eine Visitation ab, um den Bericht von Felix Uhlmann zum Dossier Datenabfrage durch einen Angehörigen der Kantonspolizei zu besprechen. Der Termin wurde zudem dazu genutzt, um mit dem neuen Kommandanten der Kantonspolizei (damals noch Kommandant a.i.) Kontakt aufzunehmen und ihn über die aktuellen Fragestellungen zu informieren, welchen das Kontrollorgan bei der Kantonspolizei nachgeht. Anwesend waren von Seiten der Kantonspolizei zusätzlich zum Kommandanten vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Dossier Datenabfrage betraut waren.

Es fand eine intensive Diskussion des erwähnten Berichts von Felix Uhlmann statt. Ziel war für das Kontrollorgan, allfällige staatschutzrelevante Probleme im Zusammenhang mit der fraglichen Datenabfrage zu erkennen. Es war insbesondere nicht Ziel des Kontrollorgans, das übrige Verhalten der Kantonspolizei in dieser Angelegenheit zu bewerten; dafür hätte ihm die Zuständigkeit gefehlt.

Das Kontrollorgan konnte auf Seiten der FG9 keine Fehler im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit entdecken. Die Informationspraxis des NDB selber liegt jenseits der Kompetenzen des Kontrollorgans und kann deshalb nicht bewertet werden.

b) Überwachung politischer Veranstaltungen

Das Kontrollorgan ging der in der politischen Öffentlichkeit thematisierten Frage nach, ob politische Veranstaltungen gewisser Parteien vom Nachrichtendienst überwacht werden. Die näheren Ausführungen dazu finden sich oben.

6. Visitation der Kantonspolizei vom 15. Dezember 2017

Im Rahmen der Visitation vom 15. Dezember 2017 wurde zunächst der Ansprechpartner bei der Kantonspolizei für das Kontrollorgan in Angelegenheiten des Projekts „Kapo 2016“ festgelegt. Das Kontrollorgan hält fest, dass die Zugriffsberechtigung für die FG9 zu persönlichkeitsrelevanten Daten im Rahmen von „Kapo 2016“ explizit erfolgen muss und nicht lediglich unter dem Titel „Staatsanwaltschaft“. Dies deshalb, weil die FG9 – obwohl organisatorisch der der Staatsanwaltschaft angegliedert – keine strafprozessualen, sondern nachrichtendienstlichen Aufgaben erfüllt.

Im Nachgang zur Datenabfrage durch einen Angehörigen der Kantonspolizei wird abschliessend festgehalten, dass auf Seiten der Kantonspolizei jene Prozesse festzulegen sind, die erforderlich sind, um mit ähnlichen Situationen umgehen zu können. Die Kantonspolizei legt dar, dass diese Prozesse geklärt wurden.

Es konnte ebenfalls geklärt werden, wie das Zusammenwirken in Zukunft zwischen FG9 und Observationseinheit der Kantonspolizei mit Bezug auf den Einsatz technischer Mittel zur Observation geregelt ist. Dem Kontrollorgan erscheint die neue Regelung angemessen; sie kann sicherstellen, dass bei der Observationseinheit Klarheit über die zulässigen einzusetzenden technischen Mittel besteht.

Die erforderlichen Massnahmen zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für einen nachrichtendienstlichen Einsatz am Flughafen Basel-Mühlhausen wurden getroffen.

Die Kantonspolizei klärte im Auftrag des Kontrollorgans ab, ob ihre Observationseinheit seit 1. Januar 2016 von der FG9 Aufträge zur Überwachung politischer Veranstaltungen erhalten hat. Es gab in diesem Zeitraum keine derartigen Aufträge.

Das Kontrollorgan informiert sich über die neuen Prozesse der Zusammenarbeit zwischen Allmendverwaltung und Kantonspolizei.

Im Rahmen von fünf Stichproben werden Dossiers inspiziert, von denen einige allenfalls einen Bezug zu Überwachungen politischer Veranstaltungen haben könnten. Es wurden keine Unregelmässigkeiten erkannt.

7. Weitere Tätigkeiten des Kontrollorgans

a) *Sitzungen mit der neuen unabhängigen Aufsichtsbehörde des Bundes vom 25. Oktober 2017*

Das Kontrollorgan traf sich am 25. Oktober 2017 mit dem Leiter der AB-ND in dessen Büros in Bern. Das Treffen ermöglichte es dem Kontrollorgan, dem Leiter der neuen Aufsichtsbehörde die zentralen Fragestellungen darzulegen, denen das Kontrollorgan nachgeht, ihm seine Arbeitsmethoden zu erläutern und den persönlichen Kontakt herzustellen. Das Kontrollorgan freut sich auf eine sachorientierte und effiziente Zusammenarbeit.

b) *Sitzungen mit einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates vom 2. Mai und 31. Oktober 2017*

Das Kontrollorgan wurde am 2. Mai und am 31. Oktober von einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates besucht. Die Delegation setzte sich zusammen aus den Herren Tobit Schäfer (Präsident), Michael Koechlin (Mitglied), Christian von Wartburg (Mitglied) und David Andreotti (Sekretariat).

In der *Sitzung vom 2. Mai* informierte das Kontrollorgan die Delegation GPK eingehend über seine bisherigen Tätigkeiten und orientierte sie über seine Planung für das Jahr 2017. Besondere Aufmerksamkeit wurde den folgenden Fragen gewidmet:

- Rechtsgrundlagen für nachrichtendienstliche Tätigkeit am Flughafen Basel-Mühlhausen;
- Personelle Situation bei der FG9;
- Zusammenarbeit zwischen Kontrollorgan und Datenschutzbeauftragtem;
- Schnittstelle zwischen FG9 und Observationseinheit der Kantonspolizei, insb. mit Bezug auf den Einsatz technischer Überwachungsinstrumente;
- Strafverfahren gegen einen Angestellten der FG9 im Kanton Basel-Landschaft
- Datenabfrage durch einen Angehörigen der Kantonspolizei

In der *Sitzung vom 31. Oktober 2017* informierte das Kontrollorgan die Delegation GPK über seine Tätigkeiten im Jahr 2017. Die Mitglieder der Delegation erkundigen sich insbesondere über das Dossier zur Datenabfrage durch einen Angehörigen der Kantonspolizei, über allfällige Überwachungen politischer Veranstaltungen und über die Verwendung von Daten, die unter dem NDG erlangt wurden, in Strafverfahren.

Die Delegation äusserte insbesondere das Anliegen, der Frage allfälliger Überwachungen politischer Veranstaltungen und einer „Verzeichnung“ von Trägern politischer Ämter intensiv nachzugehen. Damit bestärkte sie das Kontrollorgan in seinen diesbezüglichen Bemühungen.

c) *Sitzung vom 27. März 2017 mit dem Departementsvorsteher*

Am 27. März 2017 traf sich das Kontrollorgan mit dem Departementsvorsteher und informierte diesen über seine Tätigkeiten aus dem vorangegangenen Jahr. Zudem wurde mit ihm die Jahresplanung 2017 besprochen.

d) *Sitzung vom 10. November 2017 mit dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten*

Am 10. November führte das Kontrollorgan eine Sitzung mit dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Prof. Dr. Beat Rudin) durch. Dabei wurden insbesondere die Datenabfrage durch einen Angehörigen der Kantonspolizei und das weitere Vorgehen beim Projekt „Kapo 2016“ besprochen.

Mit Bezug auf beide Themen konnte das Kontrollorgan sein Verständnis für die Kernfragen erheblich vertiefen. Gestützt darauf konnte es zuhanden der Kantonspolizei die prozessualen Fragen des personalrechtlichen Umgangs mit Datenabfragen thematisieren und seine eigene Mitwirkung am Projekt „Kapo 2016“ umschreiben.

8. Ausblick

Im Zentrum der kommenden Arbeiten des Kontrollorgans werden die abschliessenden Abklärungen über allfällige Überwachungen politischer Veranstaltungen durch den Nachrichtendienst stehen. Im ersten halben Jahr 2018 werden die entsprechenden Informationen von Seiten der FG9 und der Kantonspolizei vorliegen.

Zudem werden die begonnenen Abklärungen betreffend ein Strafverfahren gegen einen Angehörigen der FG9 im Kanton Basel-Landschaft fortgeführt. Das Kontrollorgan wird die spezifische Berücksichtigung der FG9 im Zusammenhang mit dem Projekt „Kapo 2016“ weiterverfolgen.

Die Durchführung stichprobenweiser Kontrollen von Einzelfalldossiers wird weiterhin einen grossen Stellenwert einnehmen. Die Themenwahl wird situativ erfolgen.

Basel, 16. April 2018

Gabi Mächler

Robert Heuss

Markus Schefer

Verteilliste

Dieser Bericht wird gemäss § 12 VV-BWIS dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements gleichzeitig zugestellt. Zusätzlich wird er den folgenden Stellen zugesandt:

Kanton Basel-Stadt

- Datenschutzbeauftragter
- Staatsanwaltschaft
- Kantonspolizei

Bund

- Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte
- Bundesrat Guy Parmelin, Vorsteher des VBS
- Nachrichtendienst des Bundes
- Bundesamt für Justiz
- Unabhängige Aufsichtsbehörde des Bundes über den Nachrichtendienst

Andere Kantone

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren KKJP